

Hallenordnung für die Ballsporthalle Sandersdorf

in der Fassung vom 11.02.2010

Inkrafttreten: 11.02.2010



Hallenordnung für die Ballsporthalle Sandersdorf

Die Ballsporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna und dient in erster Linie dem Schulsportunterricht. Darüber hinaus wird sie den örtlichen Sportvereinen zur Durchführung des laufenden Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt. Auf Antrag kann die Ballsporthalle auch an andere Vereine oder Verbände vermietet werden.

§ 1

Zweck der Hallenordnung

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Ballsporthalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

Mit dem Betreten der Ballsporthalle erkennt der Nutzer und Besucher die Bestimmungen der Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen der Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Sandersdorf-Brehna Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulsport usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Hallenordnung beachten.

§ 2

Allgemeine Nutzungsrichtlinien

1. Jeder Nutzer und Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Das Abbrennen von Feuerwerken, sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten. Das Rauchen ist in der Halle und in den zur Halle gehörenden Räumen wie Tribüne, Duschen, Umkleiden, Squashcourts, Sauna, Spiegelsaal untersagt.
3. **Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Halle oder auf deren Tribüne ist untersagt.** Bei Veranstaltungen ist der Ausschank von Speisen und Getränken gestattet. Bei diesen Veranstaltungen wird die Mitnahme von Getränken, welche im Vorraum erworben wurden (d.h. ausschließlich von Getränken in Plastikgefäßen) in die Halle oder auf deren Tribüne gestattet.
4. Fahrräder, Mopeds o.ä. dürfen weder in der Sporthalle noch in deren Vorräumen abgestellt werden. Hierfür sind die vorhandenen Fahrradständer zu benutzen bzw. sind die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
5. Tiere dürfen nicht mit in die Sporthalle gebracht werden.
6. **Die Sportfläche der Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen, die abriebfeste und nicht abfärbende Sohlen aufweisen**, bzw. barfuß betreten werden. Alle Besucher haben sich nur in den ausgewiesenen Zuschauerbereichen aufzuhalten. **Das Betreten der Hallenböden durch Zuschauer ist nicht erlaubt.**
7. **Abfärbende Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse (Harzverbot) sind nicht zugelassen.**
8. Jeder Nutzungsberechtigte bzw. Besucher ist verpflichtet, die Sporthalle pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

9. Bei der Nutzung der Sporthalle ist auf Energieeinsparung (Strom und Heizung) sowie auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

10. Die Heizungsregulierung darf nur von Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Sandersdorf –Brehna bedient werden.

11. Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich unmittelbar im Zugang zur Sportfläche und ist als solcher ausgewiesen. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.

12. Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.).

13. Bediensteten der Stadt Sandersdorf-Brehna ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt jederzeit gestattet.

§ 3

Belegung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle stellt die Stadt Sandersdorf-Brehna einen Belegungsplan, welcher gut sichtbar in der Sporthalle aushängt, auf.

Das Betreten der Halle ist nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter, Lehrkraft) gestattet. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer entsprechenden Qualifikation sein. Der Verantwortliche betritt zuerst und verlässt zuletzt die Räumlichkeiten der Hallen. Er trägt für die Dauer der Nutzung (einschließlich des Waschens und Umziehens) die volle Verantwortung.

Die Benutzung der Sporthalle ist zur rationellen Hallenauslastung nur mit einer Mindestgruppenstärke von 12 Teilnehmern zugelassen. Eine wiederholte unzureichende Mindestgruppenstärke kann die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

Den Schulen steht die Sporthalle montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht den übrigen Nutzungsberechtigten die Sporthalle montags bis freitags von 15.00 bis 22.00 Uhr und samstags und sonntags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Um 22.30 Uhr müssen alle Personen die Sporthalle und die dazugehörigen Umkleiden verlassen haben.

An folgenden Tagen findet kein Übungs- und Spielbetrieb statt; die Sporthalle bleibt geschlossen:

Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonntag und Heiligabend. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen Anhalt.

Für alle Nutzungen der Sporthalle wird ein Hallenbuch geführt. **Der Verantwortliche hat sich mit den erforderlichen Angaben beim Betreten und beim Verlassen der Sporthalle in das Hallenbuch einzutragen.** Unfälle, festgestellte Schäden vor, während und nach der Nutzungszeit sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen und sofort der Stadt Sandersdorf-Brehna zu melden. Die Eintragungen in das Hallenbuch werden von einem Vertreter der Stadt Sandersdorf-Brehna geprüft.

Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Sandersdorf-Brehna zulässig.

Die Bediensteten der Stadt Sandersdorf-Brehna sind befugt, das Hausrecht auszuüben. Nutzer und Besucher der Sporthalle, die dieser Hausordnung zuwider handeln, oder sonst die Ordnung stören, können von der weiteren Nutzung bzw. vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 4

Benutzung der Geräte

Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie alle Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Die Lautsprecheranlage und die Spielzeituhr dürfen nur durch eingewiesene Personen bedient werden. Diese sind der Stadt Sandersdorf-Brehna schriftlich zu benennen.

Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung festzustellen. Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung zu ihrem Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle nicht mit Rollen versehenen Geräte müssen getragen werden.

Basketballkörbe sind nach Gebrauch wieder hochzufahren.

Fundsachen sind umgehend bei der Stadt Sandersdorf-Brehna oder beim Pächter der Gaststätte abzugeben.

§ 5

Haftung

Die Stadt übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Die Benutzung der Sporthalle einschließlich aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Sandersdorf-Brehna von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume, der Zugänge und der Einrichtungen stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Sandersdorf-Brehna und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Sandersdorf-Brehna sowie deren Bediensteten und Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Stadt Sandersdorf-Brehna an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haben gegenüber der Stadt Sandersdorf-Brehna nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen von abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 11.02.2010

gez, Grabner, Bürgermeister